

Information zu Hepatitis E

Bei der Hepatitis E-Erkrankung handelt es sich um eine durch das Hepatitis E-Virus hervorgerufene ansteckende Leberentzündung.

Risikogebiete sind vor allem Indien, Nordafrika, Mittel- und Südamerika, sowie der Balkan.

Wie wird die Hepatitis E übertragen?

Die Übertragung erfolgt

1. fäkal-oral durch Kontakt- oder Schmierinfektion, entweder im Rahmen enger Personenkontakte, **sowie**
2. durch kontaminierte Lebensmittel, Wasser, Gebrauchsgegenstände **oder**
3. mit Fäkalien verunreinigte Sanitärbereiche.

Wann bricht die Krankheit aus und wie lange ist man ansteckend?

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen kann 15 bis 60 Tage (im Mittel 40 Tage) betragen.

Erkrankte Personen sind ca. 14 Tage vor und bis zu ca. 7 Tage nach Auftreten der Gelbsucht ansteckend.

Welche Krankheitszeichen haben Erkrankte?

Leichte Verläufe sind nicht selten. Beginn meist mit Appetitlosigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Abgeschlagenheit und leichtem Fieber. Dazu können eine Druckschmerzhaftigkeit im Oberbauch, die charakteristische Gelbfärbung der Haut und/oder der Augen sowie Verfärbungen von Urin und Stuhl auftreten. Die in der Regel leichten Beschwerden klingen nach etwa sechs Wochen ab. Chronische Verlaufsformen wurden bislang nicht beobachtet.

Bei einer Vorschädigung der Leber kann es in Einzelfällen zu einer schweren Hepatitis E-Erkrankung kommen. Typisch für die Hepatitis E ist der schwere und oft schnell voranschreitende Verlauf bei Schwangeren mit der Gefahr eines akuten Leberversagens.

Therapie

Eine antivirale Therapie ist derzeit nicht verfügbar. Symptomatische Maßnahmen sind körperliche Schonung (Bettruhe in Abhängigkeit vom Befinden) sowie eine Behandlung der Allgemeinsymptome (Erbrechen, Fieber).

Wie kann ich mich schützen?

Es existieren zurzeit keine Impfstoffe.

Wichtig sind hygienische Vorsorgemaßnahmen bei Reisen in Endemiegebiete (Vermeiden nicht zuvor ausreichend erhitzter Speisen, Trinkwasserdesinfektion). Auch im Inland sind die Infektionsrisiken bei der Verarbeitung und Zubereitung von Fleisch zu beachten. Für Schwangere besitzen die Maßnahmen der Expositionsprophylaxe eine besondere Bedeutung. Wegen des endemischen Vorkommens in einheimischen Wildschweinen und Hauschweinen wird zu besonderen Hygienemaßnahmen beim Zerlegen und Verarbeiten von Wildschwein- und Hausschweinfleisch geraten.

Was muss ich bei einer Erkrankung beachten?

Eine Isolation ist nicht erforderlich, allerdings sollte in den ersten Tagen aus hygienischen Erwägungen eine eigene Toilette (falls vorhanden) benutzt werden. Zusätzlich ist eine **gute Händehygiene** erforderlich, um die Übertragung der Hepatitis E-Viren zu verhindern. Erkrankte und Kontaktpersonen sollten sich daher die Hände nach jedem Toilettenbesuch mit einem wirksamen Händedesinfektionsmittel desinfizieren, gründlich waschen und mit Einmal-Papierhandtüchern abtrocknen. Damit das Virus nicht durch Lebensmittel weiterverbreitet wird, muss auch der Küchenhygiene besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Dem Gesundheitsamt ist seitens des behandelnden Arztes der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Hepatitis sowie vom Labor der Nachweis von Hepatitis E-Virus namentlich zu melden.

Nach § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, keine gewerbsmäßigen Tätigkeiten mit Umgang mit den näher bezeichneten Lebensmitteln ausüben.

Lebensmittel gemäß § 42 IfSG sind

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

Besuch von Kindergärten, Schulen und weiteren Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, bei denen der Verdacht auf eine Hepatitis E besteht oder bei denen die Diagnose bestätigt wurde, eine Gemeinschaftseinrichtung wie z. B. eine Kindertagesstätte oder Schule nicht besuchen bzw. nicht in ihr tätig sein. Eine Wiedermöglichkeit nach Krankheit ist 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome bzw. 7 Tage nach Auftreten der Gelbfärbung der Haut (Ikterus) möglich.

Nach Kontakt mit Erkrankten:

Enge Kontaktpersonen (Geschwister, Eltern, Betreuungspersonen, Freunde und Spielkameraden mit engem körperlichem Kontakt, usw.) sollten sich umgehend bei ihrem Arzt untersuchen lassen.

Alle Kontaktpersonen (z. B. Klassenkameraden) sollten bei typischen Krankheitszeichen (Übelkeit, Bauchschmerzen, Abgeschlagenheit, Gelbfärbung der Haut, heller Stuhl, dunkler Urin) umgehend einen Arzt aufsuchen und ggf. die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung, die sie besuchen, informieren. In Zweifelsfällen steht der Hausarzt oder das Gesundheitsamt gern beratend zur Seite.

Tel. (05 41) 5 01-81 13

infektionsschutz@Lkos.de

www.Lkos.de